

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1628

vom 30. Mai 1947.

G.

Der Gemeinderat Liestal unterbreitet mit Schreiben vom 8. Mai 1947 die durch die Gemeindeversammlung vom 25. März 1947 beschlossene Abänderung der endgültigen Bau- und Strassenlinien am Bahnhofplatz entlang der Parzelle No. 892, Obstverwertung A.G., Liestal, zur Genehmigung. Laut Mitteilung des Gemeinderates ist die öffentliche Planaufgabe in der Zeit vom 27. März bis 28. April 1947 während 30 Tagen durchgeführt worden. Einsprachen sind keine geltend gemacht worden. Die Verwaltung der SBB als einzige Anstösserin hat mit Zuschrift vom 22. Oktober 1946 ihre Zustimmung erteilt.

Die abgeänderte Baulinie fällt mit der Strassenlinie zusammen. Das Areal der Parzelle No. 892 zwischen Grundstücksgrenze und Baulinie ist dem öffentlichen Verkehr freizuhalten. Diese Verpflichtung ist durch Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und der Einwohnergemeinde Liestal festzulegen und als Dienstbarkeit zu Lasten der Parzelle Nr. 892 ins Grundbuch einzutragen.

:/// Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft genehmigt gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes die vom Gemeinderat Liestal beschlossene Abänderung der Baulinie entlang der Parzelle No. 892, Obstverwertung A.G., Liestal, am Bahnhofplatz nach vorliegendem Plan.

1. Massgebend für diese abgeänderte Bau- und Strassenlinie ist der vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeichnete und mit der Inventarnummer 19 versehene Plan, laut welchem die Bau- und Strassenlinie zusammenfällt und das Areal zwischen denselben und der Grundstücksgrenze dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung zu halten ist.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren und dem Gemeinderat Liestal, dem Grundbuchamt Liestal, dem kantonalen Strassen- und Wasserbauinspektorat zuzustellen. Der Gemeinderat Liestal wird beauftragt, die Lie-

gemeinschaftsbesitzerin vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und die Anmeldung beim Grundbuchamt gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943 vorzunehmen. Das Grundbuchamt wird angewiesen, die Bau- und Strassenlinien im Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat Liestal,
an die Obstverwertung A.G., Liestal,
an das kantonale Vermessungsamt,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

